

Hinweise für Arbeitgeber, die einen Syndikus-Steuerberater beschäftigen

Personen, die bei einem Unternehmen oder Verband angestellt sind, können nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG unter bestimmten Voraussetzungen zum Steuerberater bestellt werden bzw. können bereits bestellte Steuerberater eine solche Angestelltentätigkeit aufnehmen („Syndikus-Steuerberater“). Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, in der der Arbeitgeber zumindest die folgenden Erklärungen abgibt:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG

Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Angestellte bei dem Unternehmen oder Verband Tätigkeiten nach § 33 StBerG (z. B. Erstellung der Lohn- oder Finanzbuchführung, des Jahresabschlusses und der betrieblichen Steuererklärungen, Auftreten für den Arbeitgeber vor Finanzbehörden und -gerichten) wahrnimmt.

- Unwiderrufliche Nebentätigkeitserlaubnis

Der Arbeitgeber erklärt unwiderruflich, dass

- er damit einverstanden ist, dass der Angestellte neben seiner Tätigkeit als Angestellter den Beruf des Steuerberaters ausübt („rechtliche Möglichkeit zur Tätigkeit als Steuerberater“);
- der Angestellte durch seine Tätigkeit nicht daran gehindert ist, seinen Pflichten als Steuerberater nachzukommen, insbesondere berechtigt ist, sich während der Dienstzeit zur Wahrnehmung etwaiger Gerichts- und Behördentermine und Besprechungen jederzeit von seiner Arbeitsstelle zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen („tatsächliche Möglichkeit zur Tätigkeit als Steuerberater“).

- Verzicht auf Nebenabreden

Der Arbeitgeber erklärt, dass außerhalb der Erklärungen in der Arbeitgeberbescheinigung keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden, auch nicht im Arbeitsvertrag, bestehen, die die Tätigkeit als Steuerberater einschränken können.

¹ Das Muster einer Arbeitgeberbescheinigung ist bei den Steuerberaterkammern erhältlich (alternativ: kann unter www.sbk-rlp.de, dort als Anhang zum Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in, abgerufen werden).

- Ermächtigung des Arbeitgebers zu Auskünften gegenüber der Steuerberaterkammer

Erklärung des Arbeitgebers, dass der Angestellte ihn unwiderruflich ermächtigt hat, der Steuerberaterkammer jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob sich das Dienstverhältnis in seinem wesentlichen Inhalt, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenstellung und des Umfangs, gegenüber dem Zeitpunkt des Antrags auf Bestellung zum Steuerberater geändert hat.

Die Arbeitgeberbescheinigung ist als Voraussetzung für die Bestellung zum Steuerberater nicht nur berufsrechtlich von Bedeutung. Sie ist auch Grundlage für die Befreiung des Syndikus-Steuerberaters von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Für eine solche Befreiung reicht es nämlich aus, wenn der Syndikus-Steuerberater seine Bestellung durch Vorlage der Bestellsurkunde nachweist bzw. bei bereits bestellten Steuerberatern, die eine Syndikustätigkeit aufnehmen, eine Bescheinigung der Steuerberaterkammer vorgelegt wird, dass die Voraussetzungen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG erfüllt sind. Da die Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung hierfür wesentliche Voraussetzung ist, hat sie auch sozialversicherungsrechtliche Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorschrift des § 28p Abs. 1 SGB IV hinzuweisen: Sollte sich im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung ergeben, dass die Arbeitgeberbescheinigung unrichtige Angaben enthält und demzufolge die Befreiungsvoraussetzungen tatsächlich nicht gegeben sind, werden die nicht gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nacherhoben, wobei der Arbeitgeber den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge allein in voller Höhe zu zahlen hat.

Da die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht tätigkeitsbezogen ist, wird darum gebeten, auch nach erfolgter Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Änderungen der Angestelltentätigkeit (z. B. Wechsel des Arbeitsfeldes) nicht nur der zuständigen Steuerberaterkammer, sondern auch dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen.